



Brüssel, den 16. Dezember 2022
(OR. en)

16171/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0422(COD)**

**COPEN 454
DROIPEN 166
ENV 1322
JAI 1703
CODEC 2053**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	15006/22
Nr. Komm.dok.:	14459/21 + COR 1 + ADD 1 + ADD 2 COR 1 + ADD 3
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt – Allgemeine Ausrichtung

Der Rat (Justiz und Inneres) hat auf seiner Tagung vom 9. Dezember 2022 eine allgemeine Ausrichtung zu dem oben genannten Richtlinienvorschlag festgelegt.

Der vom Rat gebilligte Text ist in der Anlage wiedergegeben. Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch Fettdruck (für Hinzufügungen) und durch [...] (für Streichungen) gekennzeichnet.

Die allgemeine Ausrichtung wird das Mandat des Rates für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens bilden.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel [...] 83 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden „EUV“) und Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) hat die Union sich verpflichtet, ein hohes Maß an Umweltschutz und eine Verbesserung der Umweltqualität zu gewährleisten.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (2) Die Union ist weiterhin besorgt wegen des Anstiegs der Umweltkriminalität und deren Auswirkungen, durch die die Wirksamkeit des Umweltrechts der Union untergraben wird. Zudem gehen diese Straftaten zunehmend über die Grenzen der Mitgliedstaaten, in denen sie begangen werden, hinaus. Solche Straftaten gefährden die Umwelt und erfordern daher eine angemessene und wirksame Reaktion.
- (3) Die bestehenden Sanktionsregelungen nach der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² und das sektorale Umweltrecht haben im Bereich der Umweltpolitik nicht ausgereicht, um das Umweltschutzrecht der Union einzuhalten. Die Einhaltung sollte durch die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen gestärkt werden, in denen eine gesellschaftliche Missbilligung von einer qualitativ anderen Art als in verwaltungsrechtlichen Sanktionen zum Ausdruck kommt.
- (4) Die wirksame Ermittlung, Strafverfolgung und gerichtliche Entscheidung hinsichtlich Umweltstraftaten sollte verbessert werden. Die Liste von Umweltstraftaten, die in der Richtlinie 2008/99/EG festgelegt sind, sollte überarbeitet werden und zusätzliche Kategorien von Straftatbeständen auf der Grundlage der schwerwiegendsten Verstöße gegen das Umweltrecht der Union sollten aufgenommen werden. Bestimmungen über Sanktionen sollten verstärkt werden, um ihre abschreckende Wirkung zu verbessern sowie die Durchsetzungskette, die für die Aufdeckung, Ermittlung, Strafverfolgung und gerichtliche Entscheidung hinsichtlich Umweltkriminalität zuständig ist, zu stärken.
- (5) Die Mitgliedstaaten sollten Kategorien von Straftatbeständen unter Strafe stellen und die Definition dieser Kategorien präzisieren sowie die Art und das Strafmaß von Sanktionen harmonisieren.

² Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).

- (6) Die Mitgliedstaaten sollten in ihren nationalen Rechtsvorschriften strafrechtliche Sanktionen für schwere Verstöße gegen das Umweltschutzrecht der Union vorsehen. Im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik sieht das Unionsrecht nach der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009³ und der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 bei schweren Verstößen, einschließlich derer, die schwere Schäden für die Meeresumwelt verursachen, umfassende Vorschriften für die Kontrolle und Durchsetzung vor. Nach diesem System haben die Mitgliedstaaten die Wahl zwischen verwaltungs- und/oder strafrechtlichen Sanktionssystemen. Im Einklang mit den Mitteilungen der Kommission mit den Titeln „Der europäische Grüne Deal“⁴ und „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030“⁵ sollten bestimmte vorsätzliche rechtswidrige Handlungen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008⁶ erfasst sind, als Straftatbestände festgelegt werden.

³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der europäische Grüne Deal (COM/2019/640 final).

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM/2020/380 final).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

- (7) Eine Umweltstraftat im Sinne der Richtlinie liegt vor, wenn eine Handlung nach **Rechtsvorschriften** der Union, [...] **mit denen eines der Ziele der Umweltpolitik der Union verfolgt wird und die insbesondere auf der Grundlage der Artikel 91, 114, 168 oder 192 AEUV erlassen wurden**, oder nach nationalen Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder Entscheidungen, mit denen dieses Unionsrecht umgesetzt wird, rechtswidrig ist. Für jede Kategorie von Straftaten sollte definiert werden, welche Handlung eine Straftat darstellt, und gegebenenfalls sollte ein Schwellenwert festgelegt werden, der überschritten sein muss, damit die Handlungen unter Strafe gestellt werden. Eine solche Handlung sollte als Straftat gelten, wenn sie vorsätzlich begangen wurde, und in bestimmten Fällen auch, wenn sie **zumindest** grob fahrlässig war. Rechtswidrige Handlungen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Umweltschäden verursachen oder ein beträchtliches Risiko erheblicher Umweltschäden darstellen oder anderweitig als besonders schädlich für die Umwelt betrachtet werden, **sollten ebenfalls** als Straftat gelten, wenn sie **zumindest** grob fahrlässig sind. **Für diese Richtlinie ist es nicht erforderlich, den Begriff der zumindest groben Fahrlässigkeit für jedes Tatbestandsmerkmal, etwa Besitz, Verkauf oder Anbieten zum Verkauf, Inverkehrbringen und ähnliche Tatbestandsmerkmale, einzuführen. In diesen Fällen können die Mitgliedstaaten die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf Fälle beschränken, in denen der Begriff der zumindest groben Fahrlässigkeit bestimmte Tatbestandsmerkmale betrifft, etwa Schutzstatus, unerhebliche Menge oder die Wahrscheinlichkeit, dass die Tat einen erheblichen Schaden verursacht.** Es steht den Mitgliedstaaten weiterhin frei, strengere strafrechtliche Vorschriften in diesem Bereich zu erlassen und aufrechtzuerhalten. **Sofern sie nicht in dieser Richtlinie ausdrücklich festgelegt sind, sollten die in dieser Richtlinie verwendeten Begriffe im Sinne der jeweiligen Rechtsakte ausgelegt werden und insbesondere, wenn sie in diesen Rechtsakten definiert sind, auf eine bestimmte Handlung anwendbar sein. Diese Richtlinie sollte nicht die Verpflichtung berühren, die Grundrechte und Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 EUV, einschließlich des Grundsatzes der gesetzlichen Bestimmtheit von Tatbestand und Strafe, zu achten.**

- (8) Eine Handlung sollte auch dann als rechtswidrig angesehen werden, wenn sie im Rahmen einer Genehmigung durch eine zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat vorgenommen wird, wenn diese Genehmigung **unter anderem** auf betrügerische Weise oder durch Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt wurde. **Tatsächlich schließt der Besitz einer solchen Genehmigung die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Inhabers der Genehmigung nicht aus, sofern die Genehmigung rechtswidrig ist und der Inhaber von dieser Rechtswidrigkeit Kenntnis hatte oder sie ihm nicht hätte verborgen bleiben können. Darüber hinaus steht, wenn eine Genehmigung erforderlich ist, der Umstand, dass die Genehmigung rechtmäßig ist, einer strafrechtlichen Verfolgung des Inhabers der Genehmigung nicht entgegen, wenn dieser nicht alle spezifischen Verpflichtungen im Rahmen der Genehmigung oder andere einschlägige rechtliche, nicht von der Genehmigung erfasste Verpflichtungen einhält.**
- (8a) Darüber hinaus sollten die Wirtschaftsteilnehmer die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Umwelt, die bei der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gelten, einzuhalten, auch indem sie ihren Verpflichtungen gemäß den geltenden EU- und nationalen Rechtsvorschriften in Verfahren zur Änderung oder Aktualisierung bestehender Genehmigungen nachkommen.
- (9) Die Umwelt sollte gemäß Artikel 3 Absatz 3 EUV und Artikel 191 AEUV in einem weiten Sinne geschützt werden, einschließlich aller natürlichen Ressourcen (Luft, Wasser, Boden, wildlebende Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume) sowie Umweltdienstleistungen. **Einige der in dieser Richtlinie erfassten Straftaten enthalten den qualitativen Schwellenwert, dass die Handlung den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht. Da solche Schäden zu einer Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen führen können, sollte der qualitative Schwellenwert in einem weiten Sinne verstanden werden, einschließlich gegebenenfalls erheblicher Schäden an Tier- und Pflanzenwelt, Lebensräumen und Umweltdienstleistungen.**

- (9a) Unter anderem wird in dieser Richtlinie der Straftatbestand des Inverkehrbringens eines Erzeugnisses definiert, dessen Verwendung unter Verstoß gegen ein Verbot oder eine andere Anforderung zum Schutz der Umwelt zur Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Materialien oder Stoffen oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität oder an Tieren oder Pflanzen aufgrund der Verwendung des Produkts in größerem Umfang verursacht oder verursachen kann, führt. In diesem Zusammenhang bezieht sich die Verwendung in größerem Umfang auf die kombinierte Wirkung der Verwendung des Produkts durch mehrere Verwender, ungeachtet ihrer Anzahl, sofern die Straftat einen Schaden für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit verursacht oder verursachen kann.**

- (10) Die Beschleunigung des Klimawandels, der Verlust an biologischer Vielfalt und die Umweltzerstörung, deren verheerende Auswirkungen anhand konkreter Beispiele greifbar sind, haben dazu geführt, dass der grüne Wandel als bestimmendes Ziel unserer Zeit und als eine Frage der Generationengerechtigkeit anerkannt wurde. **Die Verweise in dieser Richtlinie auf die für die Zwecke der Definition rechtswidriger Handlungen verwendeten einschlägigen Begriffe des Umweltrechts der Union sollten gegebenenfalls im Einklang mit den Begriffsbestimmungen des unter diese Richtlinie fallenden Umweltrechts der Union ausgelegt werden.** Daher sollte diese Richtlinie [...] **auch die Unionsrechtsakte erfassen, mit denen Vorschriften oder Anforderungen geändert werden, die für die Bestimmung der rechtswidrigen Handlungen, die in den Anwendungsbereich der in der Richtlinie festgelegten Straftatbestände fallen, relevant sind [...]. Die Gesetzgeber werden aufgefordert, bei der Ausarbeitung solcher Rechtsakte der Union einen Verweis auf diese Richtlinie aufzunehmen. Wenn jedoch neue Kategorien rechtswidriger Handlungen, die noch nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, im Umweltrecht der Union bestimmt werden, so sollte eine Änderung dieser Richtlinie zwecks Aufnahme dieser neuen Kategorien rechtswidriger Handlungen in ihren Anwendungsbereich obligatorisch sein.**

- (11) Qualitative und quantitative Schwellenwerte, die zur Festlegung von Umweltstraftaten verwendet werden, sollten mit einer nicht erschöpfenden Liste an Umständen präzisiert werden, die **gegebenenfalls** bei der Bestimmung dieser Schwellenwerte durch Behörden, die Straftaten ermitteln, strafrechtlich verfolgen und darüber gerichtlich entscheiden, berücksichtigt werden sollten. Dies sollte die kohärente Anwendung der Richtlinie und eine wirksamere Bekämpfung der Umweltkriminalität fördern und Rechtssicherheit bieten. Diese Schwellenwerte und ihre Anwendung sollten jedoch die Ermittlung, Strafverfolgung oder gerichtliche Entscheidung hinsichtlich der Straftaten nicht übermäßig erschweren.
- (11a) Führt eine vorsätzlich begangene und im Sinne dieser Richtlinie rechtswidrige Handlung zum Tod einer Person, so sollte der Vorsatz im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften ausgelegt werden. Daher könnte er für die Zwecke dieser Richtlinie als Vorsatz, einen Tod zu verursachen, verstanden werden; oder er könnte auch eine Situation umfassen, in der der Täter willentlich und unter Verletzung einer bestimmten Verpflichtung gehandelt oder von einer Handlung abgesehen hat, ohne jedoch den Tod einer Person zu wollen oder hinzunehmen, der dennoch eingetreten ist. Dasselbe gilt, wenn eine vorsätzlich begangene und im Sinne dieser Richtlinie rechtswidrige Handlung einer Person eine schwere Körperverletzung zufügt.**
- (11b) In Bezug auf die Straftaten im Sinne dieser Richtlinie sollte der Begriff der zumindest groben Fahrlässigkeit im Einklang mit dem nationalen Recht ausgelegt werden.**

- (12) Bei Strafverfahren und -prozessen sollte die Beteiligung organisierter krimineller Vereinigungen, deren Verhalten sich negativ auf die Umwelt auswirkt, gebührend berücksichtigt werden. Die Strafverfahren sollten sich auf Korruption, Geldwäsche, Cyberkriminalität und Dokumentenbetrug und – im Hinblick auf Geschäftstätigkeiten – auf die Absicht des Täters erstrecken, seine Gewinne zu maximieren oder Aufwendungen zu reduzieren, wenn diese im Kontext der Umweltkriminalität entstehen. Diese Formen der Kriminalität sind häufig mit schwerwiegenden Formen der Umweltkriminalität verbunden und sollten deshalb nicht isoliert behandelt werden. Diesbezüglich gibt die Tatsache, dass einige Umweltstraftaten von den zuständigen Behörden oder Beamten im Rahmen der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Ämter geduldet oder aktiv unterstützt werden, Grund zur Besorgnis. In bestimmten Fällen kann dies sogar Korruption beinhalten. Beispiele solcher Handlungen sind das Wegschauen oder Stillschweigen bei Verstößen gegen Umweltschutzgesetze nach Inspektionen, das absichtliche Unterlassen von Inspektionen oder Kontrollen, beispielsweise hinsichtlich dessen, ob die Bedingungen einer Genehmigung vom Inhaber dieser Genehmigung eingehalten werden, Beschlüsse oder Abstimmungen zugunsten der Gewährung illegaler Lizenzen oder die Ausstellung gefälschter oder unwahrer positiver Berichte.
- (13) Die Anstiftung und Beihilfe zu den vorsätzlich begangenen Straftaten sollten auch strafbar sein. Ein Versuch, eine Straftat zu begehen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen verursacht, erhebliche Umweltschäden verursacht oder verursachen kann, oder anderweitig als besonders schädlich für die Umwelt betrachtet wird, sollte auch als Straftat gelten, wenn er vorsätzlich begangen wurde.

- (14) Sanktionen für diese Straftaten sollten wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein. Zu diesem Zweck sollten Mindestmaße für das Höchstmaß der Freiheitsstrafe für natürliche Personen festgelegt werden. **Die Höchstfreiheitsstrafen, die diese Richtlinie für die von ihr erfassten Straftaten vorsieht, sollten zumindest für die schwersten Formen solcher Straftaten gelten. Die Strafrechtssysteme aller Mitgliedstaaten enthalten Bestimmungen über Tötungsdelikte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen werden. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, bei der Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie in Bezug auf Straftaten, die – unabhängig davon, ob sie vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurden – den Tod einer Person verursachen, auf diese allgemeinen Bestimmungen, einschließlich der Bestimmungen über erschwerende Umstände, zurückgreifen zu können.**
- (14a) Flankierende Sanktionen **oder Maßnahmen** werden häufig als wirksamer betrachtet als finanzielle Sanktionen, insbesondere bei juristischen Personen. Deshalb sollten bei [...] **den** Verfahren zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen zur Verfügung stehen. [...] **Zu diesen Sanktionen oder Maßnahmen können** [...] die Verpflichtung, den vorherigen Zustand der Umwelt wiederherzustellen, der **vorübergehende oder dauerhafte** Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung – darunter auch Ausschreibungsverfahren, Beihilfen und Genehmigungen – und die Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen gehören. Dies gilt unbeschadet der Ermessensspielräume von Richtern oder Gerichten bei Strafverfahren, in Einzelfällen angemessene Sanktionen zu verhängen.

- (15) **Soweit Handlungen, die eine Umweltstraftat darstellen, juristischen Personen zuzurechnen sind, [...] sollten diese juristischen Personen auch für Umweltstraftaten im Sinne dieser Richtlinie [...] zur Verantwortung gezogen werden. Mitgliedstaaten, in deren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen vorgesehen ist, sollten sicherstellen, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften strafrechtliche wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen vorsehen, die nach Art und Höhe im Einklang mit dieser Richtlinie stehen, um ihre Ziele zu erreichen.** Mitgliedstaaten, in deren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen nicht vorgesehen ist, sollten sicherstellen, dass ihre **nationalen Rechtsvorschriften [...] nicht strafrechtliche** wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen [...] vorsehen, die nach Art und Höhe im Einklang mit dieser Richtlinie stehen, um ihre Ziele zu erreichen. **Die Höchstgeldstrafen oder -geldbußen, die diese Richtlinie für die von ihr erfassten Straftaten vorsieht, sollten zumindest für die schwersten Formen solcher Straftaten gelten. Die Schwere der Handlung sowie die individuellen, finanziellen und sonstigen Umstände der juristischen Personen sollten berücksichtigt werden, um die Wirksamkeit, abschreckende Wirkung und Verhältnismäßigkeit der verhängten Sanktion zu gewährleisten. In Bezug auf das Höchstmaß der Geldstrafen oder Geldbußen im nationalen Recht können die Mitgliedstaaten entweder einen Prozentsatz des weltweiten Gesamtumsatzes der betreffenden juristischen Person anwenden oder das Höchstmaß der Geldstrafen oder Geldbußen in absoluten Beträgen festsetzen. Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden, welche Alternative sie bei der Umsetzung dieser Richtlinie wählen.**

- (15a)** Wenn sich die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der gegen juristische Personen zu verhängenden Geldstrafen oder Geldbußen dafür entscheiden, das Kriterium des weltweiten Gesamtumsatzes einer juristischen Person anzuwenden, so sollten sie bei der Umsetzung dieser Richtlinie entscheiden, ob der weltweite Gesamtumsatz entweder auf der Grundlage des Geschäftsjahrs, das jenem vorausgeht, in dem die Straftat begangen wurde, berechnet wird oder auf der Grundlage des Geschäftsjahrs, das dem Beschluss über die Festsetzung der Geldstrafe bzw. Geldbuße vorausgeht. Sie sollten auch in Erwägung ziehen, Regeln für Fälle vorzusehen, in denen es nicht möglich ist, den Betrag einer Geldstrafe bzw. Geldbuße auf der Grundlage des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person in dem Geschäftsjahr, das jenem der Straftat vorausgeht, oder des weltweiten Gesamtumsatzes in dem Geschäftsjahr, das dem Beschluss über die Festsetzung der Geldstrafe bzw. Geldbuße vorausgeht, zu bestimmen. In solchen Fällen sollte es möglich sein, andere Kriterien zu berücksichtigen, etwa den weltweiten Gesamtumsatz in einem der anderen vorausgehenden Geschäftsjahre. Wenn diese Vorschriften die Festlegung von Geldstrafen oder Geldbußen in absoluten Zahlen vorsehen, sollte das Höchstmaß dieser Geldstrafen oder Geldbußen nicht das Maß erreichen müssen, das diese Richtlinie als Mindestanforderung für das Höchstmaß der Geldstrafen oder Geldbußen, die in absoluten Beträgen festgelegt werden, vorsieht.
- (15b)** Entscheiden sich die Mitgliedstaaten für ein in absoluten Beträgen festgelegtes Höchstmaß der Geldstrafen oder Geldbußen, so sollte dieses im nationalen Recht festgelegt werden. Diese Höchstgeldstrafen oder -geldbußen sollten für die schwersten Formen der von dieser Richtlinie erfassten Straftaten gelten, die von finanzstarken juristischen Personen begangen werden. Die Mitgliedstaaten können die Methode zur Berechnung der Höhe dieser Geldstrafen oder Geldbußen – einschließlich spezifischer Bedingungen für die Höchstgeldstrafen oder -geldbußen – festlegen. Die Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, die Höhe der in absoluten Beträgen festgelegten Geldstrafen oder Geldbußen im Hinblick auf die Inflationsraten und andere Geldwertschwankungen im Einklang mit den in ihrem nationalen Recht festgelegten Verfahren regelmäßig zu überprüfen. Die Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, sollten in ihrer Währung ein Höchstmaß für Geldstrafen oder Geldbußen vorsehen, das dem in dieser Richtlinie zum Zeitpunkt ihrer Annahme in Euro festgelegten Höchstmaß entspricht. Diese Mitgliedstaaten werden aufgefordert, das Höchstmaß auch im Hinblick auf die Entwicklung des Wechselkurses regelmäßig zu überprüfen.

- (15c) **Die Festlegung des Höchstmaßes der Geldstrafen oder Geldbußen erfolgt unbeschadet der Ermessensspielräume von Richtern oder Gerichten bei Strafverfahren, in Einzelfällen angemessene Sanktionen zu verhängen. Da in dieser Richtlinie keinerlei Mindestmaß für Geldstrafen oder Geldbußen festgelegt ist, sollten die Richter oder Gerichte in jedem Fall angemessene Sanktionen verhängen, wobei die individuellen, finanziellen und sonstigen Umstände der betreffenden juristischen Person und die Schwere der Handlung zu berücksichtigen sind. Zwar sollte dem für die betreffende Straftat vorgesehenen Höchstmaß der Geldstrafe oder Geldbuße Rechnung getragen werden, doch sollte die im Einzelfall tatsächlich verhängte Geldstrafe oder Geldbuße nicht das in dieser Richtlinie festgelegte Höchstmaß erreichen müssen.**
- (16) Eine weitere Annäherung und Wirksamkeit der in der Praxis verhängten Sanktionen sollte durch gemeinsame erschwerende Umstände, die die Schwere der begangenen Straftat widerspiegeln, gefördert werden. **Der Begriff der erschwerenden Umstände sollte entweder als Sachverhalt verstanden werden, der dem Richter ermöglicht, für dieselbe Straftat eine höhere Strafe zu verhängen, als normalerweise ohne diese Sachverhalte verhängt würde, oder als Möglichkeit, mehrere Straftaten kumulativ zu ahnden, um das Strafmaß zu erhöhen. Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen, dass mindestens einer dieser erschwerenden Umstände, die im Einklang mit den in ihrer Rechtsordnung geltenden Bestimmungen für erschwerende Umstände festgelegt sind, zum Tragen kommen kann. In jedem Fall sollte es im Ermessen des Richters oder des Gerichts liegen, die tatsächliche Höhe der Sanktion unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. [...] Wenn eine Umweltstraftat aufgrund ihrer Schwere die Zerstörung oder einen irreversiblen oder dauerhaften erheblichen Schaden eines gesamten Ökosystems verursacht, sollte dies als erschwerender Umstand gelten, einschließlich in Fällen, die mit Ökozid vergleichbar sind. [...]**

- (17) Diese Richtlinie sollte die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze der nationalen Strafrechtsvorschriften über die Verurteilung oder die Verhängung und den Vollzug von Strafen nach Maßgabe der im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände unberührt lassen. **In Bezug auf zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen sollten die Mitgliedstaaten entscheiden, welche Art von Sanktionen oder Maßnahmen als angemessen betrachtet werden sollte. Insbesondere in Bezug auf die Verpflichtung, den vorherigen Zustand der Umwelt innerhalb einer bestimmten Frist wiederherzustellen, sofern der Schaden reversibel ist, schreibt diese Richtlinie nicht vor, dass eine Justizbehörde, die nach nationalem Recht zur Auferlegung dieser Verpflichtung befugt ist, auch dafür zuständig sein sollte, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu überwachen. Ebenso sollten die Mitgliedstaaten in Bezug auf den Entzug von Zulassungen und Genehmigungen zur Durchführung von Tätigkeiten, die zur Begehung der Straftat geführt haben, für den Fall, dass eine solche Sanktion nach nationalem Recht verhängt werden kann, sicherstellen, dass die nationalen Justizbehörden diese entweder selbst im Rahmen ihrer eigenen Verfahren verhängen können oder dass eine andere zuständige Behörde unterrichtet wird und im Einklang mit ihren nationalen Verfahrensvorschriften handeln kann. Darüber hinaus sollte die Veröffentlichung der Entscheidung, mit der Sanktionen oder Maßnahmen gegen eine juristische Person verhängt werden, im Einklang mit dem Recht auf Privatsphäre und unbeschadet der nationalen Vorschriften über die Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen oder die Dauer der Veröffentlichung erfolgen.**
- (18) Die Verpflichtungen in dieser Richtlinie, strafrechtliche Sanktionen festzulegen, sollten die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung befreien, für Verstöße, die im Umweltrecht der Union festgelegt wurden, verwaltungsrechtliche Sanktionen und andere Maßnahmen in den nationalen Rechtsvorschriften vorzusehen.
- (19) Die Mitgliedstaaten sollten den Anwendungsbereich der verwaltungs- und strafrechtlichen Durchsetzung bei Umweltkriminalität im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften klar festlegen. Bei der Anwendung des nationalen Rechts zur Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verhängung straf- und verwaltungsrechtlicher Sanktionen im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, einschließlich des Verbots, nicht zweimal wegen derselben Tat verurteilt zu werden (*ne bis in idem*), steht.
- (20) [...] Zudem sollten den Justiz- und Verwaltungsbehörden in den Mitgliedstaaten eine Reihe strafrechtlicher Sanktionen und anderer Maßnahmen zur Verfügung stehen, um verschiedene Arten kriminellen Verhaltens gezielt und wirksam bekämpfen zu können.

- (21) Dauern die Straftaten an, sollten sie so bald wie möglich beendet werden. Haben die Täter einen finanziellen Gewinn erzielt, so sollte dieser eingezogen werden.
- (22) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften zu Verjährungsfristen festlegen, die notwendig sind, um sie in die Lage zu versetzen, Umweltkriminalität wirksam zu bekämpfen, unbeschadet nationaler Vorschriften, die keine Verjährungsfristen für die Ermittlung, Strafverfolgung und Durchsetzung vorsehen. **Ist es den Mitgliedstaaten gestattet, von den Verjährungsfristen abzuweichen, sofern die Frist bei bestimmten Handlungen unterbrochen oder ausgesetzt werden kann, so können diese Handlungen im Einklang mit der Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats festgelegt werden.**
- (23) Insbesondere angesichts der Mobilität der Personen, die illegale Handlungen im Sinne dieser Richtlinie begehen, und des grenzüberschreitenden Charakters der Straftaten sowie der Möglichkeit grenzüberschreitender Ermittlungen sollten Mitgliedstaaten die gerichtliche Zuständigkeit begründen, um gegen diese Handlungen wirksam vorgehen zu können. **Die Mitgliedstaaten sollten auch mit Eurojust zusammenarbeiten, insbesondere auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ in Fällen, in denen Zuständigkeitskonflikte auftreten könnten. Bei Straftaten, die an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wurden, das bei ihnen eingetragen ist oder ihre Flagge führt, sollte die Zuständigkeit unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Normen , die bereits im Rahmen der einschlägigen internationalen Übereinkommen bestehen, begründet werden. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, eine solche Zuständigkeit für Straftaten, die aufgrund ihrer Art nicht an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen werden können, neu zu begründen.**
- (23a) **Ferner sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Zuständigkeit für die in dieser Richtlinie definierten Straftaten zu begründen, wenn der Schaden, der zu den Tatbestandsmerkmalen der Straftat gehört, in ihrem Hoheitsgebiet eingetreten ist. Im Einklang mit dem nationalen Recht kann diese Form der Zuständigkeit entsprechend dem Territorialitätsprinzip unter die Zuständigkeit fallen, die für ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangene Straftaten begründet ist.**

⁷ **Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).**

- (24) [...] Für eine erfolgreiche Durchsetzung sollten Mitgliedstaaten wirksame Ermittlungsinstrumente für Umweltstraftaten zur Verfügung stellen, ähnlich derer, die nach ihren nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität oder anderen schwerwiegenden Straftaten vorliegen, **sofern und soweit der Einsatz dieser Instrumente hinsichtlich der Art und Schwere der Straftaten im Sinne des nationalen Rechts angemessen und verhältnismäßig ist.** [...] **Dies könnte unter anderem Instrumente wie** die Überwachung des Kommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung, kontrollierte Lieferungen, der Überwachung von Kontobewegungen oder andere Finanzermittlungen umfassen. Diese Instrumente sollten im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter voller Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union angewandt werden. [...] Das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten muss geachtet werden.
- (25) Umweltkriminalität schadet der Natur und der Gesellschaft. Indem sie Verstöße gegen das Umweltrecht der Union melden, erbringen die Menschen einen Dienst im Interesse der Allgemeinheit und tragen entscheidend dazu bei, solche Verstöße aufzudecken und zu unterbinden und das Gemeinwohl zu schützen. Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit einer Organisation in Kontakt stehen, nehmen eine in diesem Zusammenhang auftretende Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses und der Umwelt häufig als Erste wahr. Personen, die Unregelmäßigkeiten melden, werden als „Hinweisgeber“ bezeichnet. Potenzielle Hinweisgeber schrecken aus Angst vor Repressalien häufig davor zurück, ihre Bedenken oder ihren Verdacht zu melden. Diese Personen [...] sollten in den Genuss des in der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ – **in deren Anwendungsbereich die Richtlinie 2008/99/EG und die Richtlinie 2009/123/EG einbezogen sind** – festgelegten ausgewogenen und wirksamen [...] Hinweisgeberschutzes kommen. **Nachdem die Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG durch die vorliegende Richtlinie ersetzt wurden, sollten Hinweisgeber aufgrund dieser Richtlinie weiterhin von den durch sie gebundenen Mitgliedstaaten geschützt werden.**

⁸ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

- (26) [...] Auch andere Personen könnten über wertvolle Informationen über potenzielle Umweltstraftaten verfügen. Es könnte sich um Mitglieder der betroffenen Gemeinschaft oder um Mitglieder der Gesellschaft im Allgemeinen handeln, die sich aktiv für Umweltschutz engagieren. Personen, die Umweltstraftaten melden, und Personen, die an der Durchsetzung dieser Straftaten mitwirken, sollten im Rahmen von Strafverfahren die notwendige Unterstützung und Hilfe erfahren, damit sie durch ihre Mitwirkung keine Nachteile haben, sondern Unterstützung und Hilfe erhalten. **Die erforderlichen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen sollten diesen Personen im Einklang mit ihren Verfahrensrechten in der nationalen Rechtsordnung zur Verfügung stehen und mindestens alle Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen umfassen, die Personen mit entsprechenden Verfahrensrechten in Strafverfahren wegen anderer Straftaten zur Verfügung stehen. Diese [...] Personen sollten im Einklang mit ihren Verfahrensrechten in der nationalen Rechtsordnung** auch vor [...] Strafverfolgung infolge ihrer Meldung dieser Straftaten und ihrer Mitwirkung bei den Strafverfahren geschützt werden. **Der Inhalt der erforderlichen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen ist nicht in dieser Richtlinie definiert und sollte von den Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, die Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen Personen zur Verfügung zu stellen, die im Rahmen des betreffenden Strafverfahrens verdächtigt oder beschuldigt werden.**
- (27) [...] Da die Natur sich bei Strafverfahren nicht selbst als Opfer vertreten kann, sollten betroffene Mitglieder der Öffentlichkeit zum Zweck der wirksamen Durchsetzung [...]⁹, Gelegenheit haben, innerhalb des Rechtsrahmens der Mitgliedstaaten und im Einklang mit den einschlägigen Verfahrensvorschriften im Namen der Umwelt als öffentliches Gut zu handeln.

⁹ [...]

- (27a) Diese Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten nicht verpflichten, spezifische Verfahrensrechte für die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit einzuführen. Wenn jedoch solche Verfahrensrechte für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat in vergleichbaren Situationen in Bezug auf andere Straftaten bestehen, beispielsweise wenn sie das Recht haben, als Zivilpartei teilzunehmen, sollten diese Verfahrensrechte auch den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit in Verfahren wegen Umweltstraftaten im Sinne dieser Richtlinie gewährt werden. Die Rechte der Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit berühren nicht die Rechte der Opfer im Sinne der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰. In dieser Richtlinie wird anerkannt, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit und Opfer nach wie vor zwei unterschiedliche Konzepte sind, und sie verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, die Opferrechte auf Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit anzuwenden. Diese Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichten, der betroffenen Öffentlichkeit in Strafverfahren die Verfahrensrechte zu gewähren, die sie anderen Personenkategorien gewähren.**
- (28)** [...] Ein Mangel an Ressourcen und Durchsetzungsbefugnissen der nationalen Behörden, die Umweltkriminalität aufdecken, ermitteln, strafrechtlich verfolgen und darüber gerichtlich entscheiden, stellt ein Hindernis für die wirksame Vermeidung und Bestrafung von Umweltkriminalität dar. Insbesondere kann der Mangel an Ressourcen Behörden davon abhalten, überhaupt zu handeln, oder ihre Durchsetzungsmaßnahmen einzuschränken und es den Tätern so ermöglichen, sich der Verantwortung zu entziehen oder eine Strafe zu erhalten, die der Schwere der Straftat nicht entspricht. Deshalb sollten Mindestkriterien für Ressourcen und Durchsetzungsbefugnisse festgelegt werden.

¹⁰ **Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).**

- (29) [...] Das wirksame Funktionieren der Durchsetzungskette ist von einer Reihe von Fachkenntnissen abhängig. Da aufgrund der Komplexität der Herausforderungen, die mit Umweltkriminalität und der technischen Natur dieser Straftaten einhergehen, ein multidisziplinärer Ansatz notwendig ist, ist ein hohes Maß an Rechtskenntnissen, technischen Fachkenntnissen sowie an Ausbildung und Spezialisierung bei den zuständigen Behörden erforderlich. Die Mitgliedstaaten sollten Schulungen anbieten, die für die Funktion derer, die Umweltkriminalität aufdecken, ermitteln, strafrechtlich verfolgen oder darüber gerichtlich entscheiden, geeignet sind. Um die Professionalität und Wirksamkeit der Durchsetzungskette zu maximieren, sollten die Mitgliedstaaten erwägen, spezialisierte Ermittlungsstellen, Staatsanwälte und Strafrichter mit der Bearbeitung von Fällen von Umweltkriminalität zu betrauen. Allgemeine Strafgerichte könnten spezialisierte Kammern einrichten. Technische Fachkenntnisse sollten allen relevanten Durchsetzungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.
- (30) Zur Sicherstellung eines wirksamen, integrierten und kohärenten Durchsetzungssystems einschließlich verwaltungs-, zivil- und strafrechtlicher Maßnahmen, sollten die Mitgliedstaaten die interne Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen allen Akteuren entlang der verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Durchsetzungsketten und zwischen den Akteuren, die über strafrechtliche Maßnahmen und Sanktionierungen bestimmen, organisieren. Nach den geltenden Vorschriften sollten die Mitgliedstaaten auch durch EU-Agenturen, insbesondere Eurojust und Europol, sowie mit Einrichtungen der EU, einschließlich der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche zusammenarbeiten.

- (31) Zur Sicherstellung eines kohärenten Ansatzes zur Bekämpfung von Umweltstraftaten sollten die Mitgliedstaaten eine nationale Strategie zur Bekämpfung von Umweltkriminalität erlassen, veröffentlichen, **umsetzen** und regelmäßig überprüfen, in der Ziele und Prioritäten und die hierfür erforderlichen Maßnahmen und Ressourcen festgelegt sind. **Die nationale Strategie sollte unter anderem die Ziele und Prioritäten der nationalen Politik für diese Art von Straftaten, die Methoden der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, die Verfahren und Mechanismen für die regelmäßige Überwachung und Bewertung der erzielten Ergebnisse sowie die Unterstützung europäischer Netze betreffen, die sich mit Fragen befassen, die für die Bekämpfung von Umweltstraftaten und damit zusammenhängenden Verstößen unmittelbar relevant sind. Die Mitgliedstaaten können über das geeignete Format einer solchen Strategie entscheiden, bei der ihren Verfassungstraditionen in Bezug auf die Gewaltenteilung und die Aufteilung der Zuständigkeiten Rechnung getragen werden kann und die entweder sektorbezogen oder Teil eines umfassenderen Strategiedokuments sein kann. Unbeschadet der Frage, ob die Mitgliedstaaten die Annahme einer oder mehrerer Strategien vorsehen, sollte ihr Gesamthalt das Hoheitsgebiet des gesamten Mitgliedstaats abdecken.**
- (32) Zur wirksamen Bekämpfung der in dieser Richtlinie angegebenen Straftaten ist es notwendig, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten genaue, kohärente und vergleichbare **statistische** Daten über [...] Umweltstraftaten [...] erheben. **Die Mitgliedstaaten sollten daher verpflichtet werden, für die Einrichtung eines geeigneten Systems zur Erfassung, Generierung und Bereitstellung vorhandener statistischer Daten zu den in dieser Richtlinie aufgeführten Straftaten Sorge zu tragen. Die betreffenden Statistiken [...] sollten [...] für die operative und strategische Planung der Durchsetzungsmaßnahmen – zur Analyse des Ausmaßes der Umweltstraftaten und der diesbezüglichen Tendenzen – sowie zur Bereitstellung von Informationen für die Bürgerinnen und Bürger verwendet werden. Die Mitgliedstaaten sollten einschlägige statistische Daten über Umweltstraftaten [...] an die Kommission übermitteln. Die Kommission sollte die Ergebnisse auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten bewerten und veröffentlichen.**

- (33) Die im Einklang mit dieser Richtlinie über Umweltstraftaten erhobenen statistischen Daten sollten zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sein und auf der Grundlage gemeinsamer Mindeststandards erhoben werden. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Festlegung des Standardformats für die Übertragung statistischer Daten übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ ausgeübt werden.
- (34) Die Verpflichtungen nach dieser Richtlinie gelten unbeschadet des Unionsrechts zu Verfahrensrechten in Strafverfahren. Im Rahmen der Durchführung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren vollständig gewahrt werden.
- (35) [...]
- [...] Nach den Artikeln 1 und 2 und Artikel 4a Absatz 1 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- [...]
- (36) *[Nicht vorhanden]*

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (37) Die Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹² wurde durch die Richtlinie 2009/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ um Bestimmungen über Straftaten und Sanktionen für von Schiffen ausgehende illegale Einleitungen von Schadstoffen ergänzt. Diese Straftaten und Sanktionen sollten in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen. Deshalb sollte für die Mitgliedstaaten, die **durch die vorliegende Richtlinie gebunden sind**, die Richtlinie 2009/123/EG ersetzt werden. **Diese Ersetzung sollte die Verpflichtung der betreffenden Mitgliedstaaten hinsichtlich der Frist für die Umsetzung der genannten Richtlinie in nationales Recht unberührt lassen [...]. Daher sollten hinsichtlich der Mitgliedstaaten, die durch die vorliegende Richtlinie gebunden sind, Bezugnahmen auf die diejenigen Bestimmungen der Richtlinie 2005/35/EG, die durch die Richtlinie 2009/123/EG hinzugefügt oder ersetzt wurden, als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Was die die Mitgliedstaaten anbelangt, die nicht durch diese Richtlinie gebunden sind, so bleiben sie weiterhin durch die Richtlinie 2005/35/EG in der durch die Richtlinie 2009/123/EG geänderten Fassung gebunden.**
- (38) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die damit für diesen Staat weder bindend noch ihm gegenüber anwendbar ist.
- (39) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Sicherstellung gemeinsamer Definitionen von Umweltstraftaten und die Verfügbarkeit wirksamer, abschreckender und verhältnismäßiger strafrechtlicher Sanktionen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Auswirkungen dieser Richtlinie auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

¹² Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 11).

¹³ Richtlinie 2009/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 280 vom 27.10.2009, S. 52).

- (40) Diese Richtlinie wahrt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und anerkannten Grundsätze, darunter das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, auf unternehmerische Freiheit, auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte, die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen sowie das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden. Diese Richtlinie soll die uneingeschränkte Wahrung dieser Rechte und Grundsätze gewährleisten und sollte entsprechend umgesetzt werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand

Diese Richtlinie legt Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen fest, um einen wirksameren Umweltschutz zu gewährleisten.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Die Begriffe, die in dieser Richtlinie zur Bestimmung der in Artikel 3 Absätze 2 und 3 aufgeführten Straftaten verwendet werden, werden gegebenenfalls im Einklang mit den Begriffsbestimmungen der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a oder b genannten Rechtsakte ausgelegt.**
- (2) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet**

[...]

[...] ¹⁴[...] ¹⁵[...]

[...] der Ausdruck „juristische Person“ ein Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem anwendbaren nationalen Recht innehat, mit Ausnahme von Staaten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die hoheitliche Rechte ausüben, und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen[...];

[...]

[...] ¹⁶.

¹⁴ [...]
¹⁵ [...]
¹⁶ [...]

Artikel 3
Straftaten

- (1) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Absätzen 2 und 3 genannten Handlungen als Straftaten gelten, wenn sie rechtswidrig sind.**

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet „rechtswidrige“ Handlung eine Handlung, die einen Verstoß gegen Folgendes darstellt:

- a) **Rechtsvorschriften der Union, mit denen eines der Ziele der Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 191 Absatz 1 AEUV verfolgt wird;**
- b) **ein Gesetz, eine Verwaltungsvorschrift eines Mitgliedstaats oder eine Entscheidung einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, das oder die der Umsetzung oder Anwendung der unter Buchstabe a genannten Rechtsvorschriften der Union dient.**

- (2) [...] Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die folgenden Handlungen als Straftaten gelten, wenn sie [...] vorsätzlich begangen werden:

- a) die Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Materialien oder Stoffen oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;
- b) das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses, dessen Verwendung in größerem Umfang – unter Verstoß gegen ein Verbot oder eine andere Anforderung **zum Schutz der Umwelt – zur Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Materialien oder Stoffen oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser führt, die** den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

- c) die Herstellung, das Inverkehrbringen **oder die Bereitstellung auf dem Markt, die Einfuhr, die Ausfuhr** oder die Verwendung von Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, einschließlich der Beimischung in Erzeugnissen, wenn
- i) diese Handlung nach Titel VIII und Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ beschränkt ist oder
 - ii) diese Handlung nach Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verboten ist oder
 - iii) diese Handlung nicht im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ steht oder
 - iv) diese Handlung nicht im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ steht oder
 - v) diese Handlung in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ fällt oder

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

vi) diese Handlung nach Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ verboten ist

und den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

- ca) **die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Einfuhr oder Ausfuhr von Quecksilber, Quecksilberverbindungen und Quecksilbergemischen und mit Quecksilber versetzten Produkten unter Verstoß gegen die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden an der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;**
- d) **für den Projektträger im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²² die Durchführung von Projekten nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 4 Absätze 1 und 2 der genannten Richtlinie²³ sowie von in deren Anhang I oder II aufgeführten Projekten ohne eine Genehmigung [...], wenn sie erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder des Wasserzustands oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;**

²¹ Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).

²² **Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).**

²³ [...]

- e) die Sammlung, Beförderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, die betriebliche Überwachung dieser Verfahren und die Nachsorge von Beseitigungsanlagen, einschließlich der Handlungen, die von Händlern oder Maklern übernommen werden (Bewirtschaftung von Abfall), wenn eine **solche** Handlung
- i) gefährliche Abfälle gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ und [...] eine nicht unerhebliche Menge **betrifft**;
 - ii) andere als die in Ziffer i) genannten Abfälle betrifft und den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;
- f) die Verbringung von Abfällen im Sinne von Artikel 2 Nummer 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵, wenn dies eine nicht unerhebliche Menge betrifft, unabhängig davon, ob es sich bei der Verbringung um eine einzige Verbringung oder um mehrere, offensichtlich zusammenhängende Verbringungen handelt;

²⁴ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1).

- g) **für den Eigner im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ eines in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallenden Schiffes das Recycling eines Schiffes²⁷, wenn dies den Anforderungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung, die das Recycling in einer Abwrackeinrichtung, die auf der gemäß Artikel 16 der genannten Verordnung erstellten europäischen Liste steht, vorschreiben, nicht entspricht;**
- h) die von Schiffen ausgehende Einleitung von Schadstoffen nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ [...] in die Bereiche nach Artikel 3 Absatz 1 der genannten Richtlinie **von einem Schiff aus, das in den Geltungsbereich von Artikel 3 Absatz 2 der genannten Richtlinie fällt. Der vorliegende Absatz gilt nicht für die in Artikel 5 der genannten Richtlinie beschriebenen Situationen. Der vorliegende Absatz gilt auch nicht für geringfügige Fälle, in denen die begangene Tat die Wasserqualität nicht verschlechtert, es sei denn, die Verbindung wiederholter geringfügiger Fälle [...], bei denen es einzeln nicht der Fall wäre, [...] hat eine Verschlechterung der Wasserqualität zur Folge;**

²⁶ **Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1).**

²⁷ [...]

²⁸ Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 11).

- i) der Betrieb oder **die Schließung** einer Anlage, in der eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird oder in der gefährliche Stoffe [...] oder **Gemische** gelagert oder verwendet werden, **wenn eine solche Handlung und eine solche gefährliche Tätigkeit, ein solcher gefährlicher Stoff oder ein solches gefährliches Gemisch** in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ **oder** der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ [...] ³¹ fallen und **wenn eine solche Handlung** den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;
[Wird vor der vorliegenden Richtlinie eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien erlassen, so ist Buchstabe i durch eine Straftat im Geltungs- bzw. Anwendungsbereich der genannten Richtlinien zu ersetzen.]
- ia) der Bau, der Betrieb und der Abbau einer Anlage, wenn eine solche Handlung und eine solche Anlage in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³² fallen und eine solche Handlung den Tod oder eine schwere Verletzung einer Person oder eine erhebliche Schädigung der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder von Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

²⁹ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).

³⁰ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

³¹ [...]

³² Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66).

- j) die Fertigung, Herstellung, Bearbeitung, Handhabung, Verwendung, der Besitz, die Lagerung, der Transport, die Einfuhr, Ausfuhr oder Beseitigung von radioaktivem Material **oder radioaktiven Stoffen, wenn eine solche Handlung und ein solches Material oder solch ein Stoff in den** Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates³³ **oder** der Richtlinie 2014/87/Euratom des Rates³⁴ [...] ³⁵ **fallen und wenn eine solche Handlung** den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;
- k) die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser **im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG**³⁶, die den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial von Oberflächengewässerkörpern oder den quantitativen Zustand der Grundwasserkörper erheblich schädigt oder schädigen kann;

³³ Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

³⁴ Richtlinie 2014/87/Euratom des Rates vom 8. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/71/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 42).

³⁵ [...]

³⁶ **Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).**

- l) die Tötung, die Zerstörung, die Entnahme, der Besitz, der Verkauf oder das Anbieten zum Verkauf von einem oder mehreren Exemplaren wildlebender Tier- oder Pflanzenarten, die in den Anhängen IV **oder** V der Richtlinie 92/43/EWG des Rates³⁷ (wenn die Arten in Anhang V denselben Maßnahmen unterliegen wie die in Anhang IV) aufgeführt sind, sowie der Arten in Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft;
- m) der Handel mit wildlebenden Tier- oder Pflanzenarten, Teilen oder Erzeugnissen davon, die in den Anhängen A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates³⁹ aufgeführt sind, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft;
- n) das Inverkehrbringen [...] von Holz [...] aus illegalem Einschlag **oder von Holzerzeugnissen, die aus solchem Holz stammen, unter Verstoß gegen die Verbote und Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1** der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ [...], mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge betrifft; *[Wird vor dieser Richtlinie eine Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem EU-Markt sowie ihre Ausfuhr aus der EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 erlassen, so ist Buchstabe n durch eine Straftat im Sinne von Artikel 3 der genannten Verordnung zu ersetzen.]*

³⁷ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

³⁸ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

³⁹ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

⁴⁰ Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23).

- o) jede Handlung, die eine Schädigung eines Lebensraums **oder die Störung von in Anhang II Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁴¹ aufgeführten Tierarten** innerhalb eines geschützten Gebiets im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 der **genannten** Richtlinie [...] ⁴² verursacht, wenn es sich um eine erhebliche Schädigung **oder Störung** handelt. **Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets bedeutet jeden Lebensraum einer Art, für die ein Gebiet zu einem Schutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³ erklärt wurde, oder jeden natürlichen Lebensraum oder Lebensraum einer Art, für die ein Gebiet zu einem besonderen Schutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates erklärt wurde oder für die ein Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung geführt wird;**
- p) **das Verbringen in das Gebiet der Union, das Inverkehrbringen, die Haltung, die Zucht, die Beförderung, die Verwendung, den Tausch, das Bringen zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung, das Freisetzen in die Umwelt [...] oder die** Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung, wenn
- i) die Handlung gegen Beschränkungen nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ verstößt **und den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;**

⁴¹ **Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).**

⁴² [...]

⁴³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

⁴⁴ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

- ii) die Handlung gegen eine Voraussetzung für eine Genehmigung nach Artikel 8 oder eine Zulassung nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 verstößt und den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;
- q) die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, Ausfuhr [...] **oder** Verwendung[...] ozonabbauender Stoffe nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵ oder **die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr oder Ausfuhr** von Produkten und Einrichtungen, die solche Stoffe enthalten oder benötigen; *[Wird vor der vorliegenden Richtlinie eine Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 erlassen, so ist Buchstabe q durch eine Straftat im Anwendungsbereich der genannten Verordnung zu ersetzen.]*
- r) [...] das Inverkehrbringen, die Einfuhr, [...] Verwendung[...] oder Freisetzung fluoriertes Treibhausgase nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶ oder **das Inverkehrbringen oder die Einfuhr** von Produkten und Einrichtungen, die solche Gase enthalten oder benötigen. *[Wird vor der vorliegenden Richtlinie eine Verordnung über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 erlassen, so ist Buchstabe r durch eine Straftat im Anwendungsbereich der genannten Verordnung zu ersetzen.]*

⁴⁵ Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1).

⁴⁶ Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195).

(3) [...] Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Handlungen nach Absatz 2 Buchstaben a, b, c, **ca**, [...] e, f, h, i, **ia**, j, k, **l**, m, n, **o**, [...], q und r auch eine Straftat darstellen, wenn sie zumindest grob fahrlässig begangen werden.

(4) [...] [...] **Um festzustellen**, ob ein Schaden oder möglicher Schaden [...] **im Sinne von** Absatz 2 Buchstaben a bis **d**, e Ziffer **ii**, **i**, **ia**, j, k und p **Ziffern i und ii** erheblich ist, **müssen** gegebenenfalls **eines oder mehrere der** folgenden Elemente berücksichtigt werden [...]:

- a) der Ausgangszustand der betroffenen Umwelt;
- b) ob der Schaden lang-, mittel- oder kurzfristig ist;

[...]

- c) die Ausdehnung des Schadens;
- d) die Reversibilität des Schadens.

(5) [...] [...] **Um festzustellen**, ob eine Handlung Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität **oder des Wasserzustands** oder an Tieren oder Pflanzen [...] **im Sinne von** Absatz 2 Buchstaben a bis **d**, e **Ziffer ii**, **i**, **ia**, j, k und p **Ziffern i und ii verursachen kann**, **müssen gegebenenfalls eines oder mehrere der** folgenden Elemente berücksichtigt werden [...]:

- a) das Vorliegen einer Handlung, die als **für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit als** riskant oder gefährlich angesehen wird und die eine Zulassung erfordert, die nicht erteilt wurde oder deren Auflagen nicht eingehalten wurden;

- b) das Ausmaß, in dem die in **einem der in Absatz 1 Buchstabe a oder b angeführten Rechtsakte** oder in einer für die Handlung erteilten Zulassung angegebenen Werte, Parameter oder Grenzen überschritten wurden;
- c) ob das Material oder der Stoff als gefährlich oder anderweitig schädlich für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit eingestuft wurde.

(6)[...] [...] **Um festzustellen**, ob eine Menge **im Sinne von Absatz 2 Buchstaben e Ziffer i, f, l, m und n unerheblich oder nicht unerheblich ist, müssen gegebenenfalls eines oder mehrere der** folgenden Elemente berücksichtigt werden [...]:

- a) die Anzahl der von der Straftat betroffenen Gegenstände;
- b) das Ausmaß, in dem **ein regulatorischer** Schwellenwert, Wert oder [...] anderer vorgeschriebener Parameter, **der in einem der in Absatz 1 Buchstabe a oder b angeführten Rechtsakte enthalten ist**, überschritten wurde;
- c) der Erhaltungsstatus der betroffenen Tier- und Pflanzenarten;
- d) die Kosten der Sanierung von Umweltschäden, **soweit sie sich bemessen lassen.**

Artikel 4
Anstiftung, Beihilfe und Versuch

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **vorsätzlich begangene** Anstiftung und die **vorsätzlich begangene** Beihilfe zur Begehung einer Straftat im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 unter Strafe gestellt werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der **vorsätzlichen** Begehung einer Straftat im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstaben a, b, c, **ca**, [...] e, f, h, i, **ia**, j, k, m, n, p **Ziffern i und ii**, q und r strafbar ist [...].

Artikel 5
Strafen für natürliche Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden können.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben **a, b, c, ca, e, i, ia, j und p** genannten Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden können, wenn sie den Tod [...] von Personen verursachen [...].
- (3) **Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 Absatz 3 genannten Straftaten, soweit darin auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a, b, c, ca, e, i, ia und j Bezug genommen wird, mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren geahndet werden können, wenn sie den Tod von Personen verursachen.**

(4) [...] Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3[...] **Absatz 2 Buchstaben a bis j und Buchstaben n, q und r** genannten Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens **fünf** [...] Jahren geahndet werden können.

(5) [...] Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3[...] **Absatz 2 Buchstaben k, l, m, n, o und p** genannten Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens **drei** Jahren geahndet werden können.

(6) [...] Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten begangen haben, zusätzliche **strafrechtliche oder nicht strafrechtliche** Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können, einschließlich

- a) der Verpflichtung, den vorherigen Zustand der Umwelt innerhalb einer bestimmten Frist wiederherzustellen, **sofern der Schaden reversibel ist, oder, wenn der Schaden irreversibel ist, der Verpflichtung zum Ausgleich der mit dem Schaden für die Umwelt verbundenen Kosten;**
- b) Geldbußen;
- c) des [...] Ausschlusses vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Beihilfen und Genehmigungen;
- d) des Verbots, Einrichtungen der Art zu führen, die für die Begehung der Straftat verwendet wurde;
- e) der Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen für Tätigkeiten, die zur Begehung der Straftat geführt haben;

[...]

[...]

Artikel 6
Haftung juristischer Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass juristische Personen für die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten verantwortlich gemacht werden können, wenn eine solche Straftat zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine leitende Stellung innerhalb der juristischen Person aufgrund
 - a) einer Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
 - b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
 - c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person innehat.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass juristische Personen verantwortlich gemacht werden können, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine Person im Sinne des Absatzes 1 die Begehung einer der in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten zugunsten der juristischen Person durch einer ihr unterstellte Person ermöglicht hat.
- (3) Die Verantwortlichkeit juristischer Personen nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten nicht aus.

Artikel 7
Sanktionen gegen juristische Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen im Sinne von Artikel 6 **Absatz 1 oder Absatz 2** verantwortliche juristische Personen wirksame, angemessene und abschreckende **strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Sanktionen** oder **Maßnahmen** verhängt werden können.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sanktionen oder Maßnahmen gegen juristische Personen, die nach Artikel 6 Absatz 1 oder Absatz 2 für die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten verantwortlich sind, **Geldstrafen oder Geldbußen umfassen sowie unter anderem die folgenden anderen strafrechtlichen oder nicht strafrechtlichen Sanktionen oder Maßnahmen umfassen können:**

[...]

- a) [...] **die** Verpflichtung, den vorherigen Zustand der Umwelt innerhalb einer bestimmten Frist wiederherzustellen, **sofern der Schaden reversibel ist, oder, wenn der Schaden irreversibel ist, die Verpflichtung zum Ausgleich der mit dem Schaden für die Umwelt verbundenen Kosten;**
- b) [...] **den** Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;
- c) [...] **den** Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Beihilfen und Genehmigungen;
- d) [...] das [...] Verbot der Ausübung einer Geschäftstätigkeit;
- e) [...] die Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen für Tätigkeiten, die zur Begehung der Straftat geführt haben;
- f) [...] die Unterstellung unter richterliche Aufsicht;
- g) [...] die richterlich angeordnete Eröffnung des Liquidationsverfahrens;
- h) [...] die [...] vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden;

[...]

i) [...] die **vollständige oder teilweise** Veröffentlichung der [...] Entscheidung, **mit der die [...] Sanktionen oder Maßnahmen verhängt wurden.**

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 3 Absatz 2 – zumindest bei juristischen Personen, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 verantwortlich gemacht werden – mit Geldstrafen oder Geldbußen geahndet werden können, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Handlung sowie zu der individuellen, finanziellen und sonstigen Situation der betreffenden juristischen Person steht. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Höchstmaß der Geldstrafen bzw. Geldbußen Folgendes nicht unterschreitet:

a) **bei den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis j, n, q und r aufgeführten Straftaten 5 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person entweder in dem Geschäftsjahr vor dem Geschäftsjahr, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Geschäftsjahr, das dem Beschluss über die Festsetzung der Geldstrafe bzw. Geldbuße vorausgeht, und bei den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben k, l, m, o und p aufgeführten Straftaten 3 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person entweder in dem Geschäftsjahr vor dem Geschäftsjahr, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Geschäftsjahr, das dem Beschluss über die Festsetzung der Geldstrafe bzw. Geldbuße vorausgeht;**

oder alternativ dazu

b) **bei den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis j, n, q und r aufgeführten Straftaten einen Betrag in Höhe von 40 Mio. EUR und bei den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben k, l, m, o und p aufgeführten Straftaten einen Betrag in Höhe von 24 Mio. EUR.**

Bei der Anordnung von Geldstrafen bzw. Geldbußen gemäß Absatz 3 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten Vorschriften für die Fälle vorsehen, in denen es nicht möglich ist, die Höhe der Geldstrafe oder Geldbuße auf der Grundlage des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person im Geschäftsjahr vor dem Geschäftsjahr, in dem die Straftat begangen wurde, oder im Geschäftsjahr, das dem Beschluss über die Festsetzung der Geldstrafe bzw. Geldbuße vorausgeht, zu bestimmen.

[...]

Artikel 8
Erschwerende Umstände

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **einer oder mehrere der** folgenden Umstände, sofern sie nicht bereits Tatbestandsmerkmale der in Artikel 3 genannten Straftaten darstellen, bei den in den Artikeln 3 und 4 genannten relevanten Straftaten **entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts** als erschwerende Umstände berücksichtigt werden:

[...]

- a) Die Straftat hat die Zerstörung oder einen irreversiblen oder dauerhaften erheblichen Schaden eines Ökosystems **im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2020/852**⁴⁷ verursacht.
- b) Die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates⁴⁸ begangen.
- c) Für die Straftat wurden falsche oder gefälschte Dokumente verwendet.
- d) Die Straftat wurde von einem Beamten in Ausübung seines Amtes begangen.
- e) Der Täter ist zuvor wegen Straftaten der gleichen Art gemäß den Artikeln 3 oder 4 rechtskräftig verurteilt worden.

[...]

⁴⁷ **Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).**

⁴⁸ Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

[...] ⁴⁹ [...]

Artikel 9
Mildernde Umstände

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **einer oder mehrere** der folgenden Umstände bei den in den Artikeln 3 und 4 genannten relevanten Straftaten **entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts** als mildernde Umstände gelten **können**:

- a) Der Täter stellt den Ausgangszustand der Natur wieder her, **sofern dies nicht eine Verpflichtung nach der Richtlinie 2004/35/EG⁵⁰ darstellt**.
- b) Der Täter liefert den Verwaltungs- oder Justizbehörden Informationen, die sie nicht auf andere Weise erhalten könnten, und hilft ihnen auf diese Weise,
 - i) die anderen Straftäter zu ermitteln oder vor Gericht zu bringen;
 - ii) Beweise zu sammeln.

⁴⁹ [...]

⁵⁰ Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56).

Artikel 10
Sicherstellung und Einziehung

Die Mitgliedstaaten treffen die [...] Maßnahmen, **die erforderlich sind, damit Tatwerkzeuge und Erträge aus Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 sichergestellt und eingezogen werden können.**

[...] **Dabei verfahren die durch die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ gebundenen Mitgliedstaaten im Einklang mit jener Richtlinie.** [...]

⁵¹ Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39).

Artikel 11
Verjährungsfristen für Straftaten

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Festlegung einer Verjährungsfrist, durch die Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen zu Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 für einen ausreichend langen Zeitraum nach der Begehung dieser Straftaten ermöglicht werden, damit diese Straftaten wirksam bekämpft werden können.

- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um
 - a) bei Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden können, die Ermittlung, Strafverfolgung, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftaten zu ermöglichen [...];

 - b) bei Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens **fünf** Jahren geahndet werden können, die Ermittlung, Strafverfolgung, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen für einen Zeitraum von mindestens **fünf** Jahren ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftaten zu ermöglichen [...];

 - c) bei Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens **drei** Jahren geahndet werden können, die Ermittlung, Strafverfolgung, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen für einen Zeitraum von mindestens **drei** Jahren ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftaten zu ermöglichen [...];

[...]

(3) [...] Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Folgendes vollstreckt werden kann:

a)

i) **eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren oder alternativ dazu**

ii) eine Freiheitsstrafe im Fall einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden kann,

welche nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne der Artikel 3 und 4 verhängt wurde, während mindestens zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung,

b)

i) **eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder alternativ dazu**

ii) eine Freiheitsstrafe im Fall einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens **fünf** Jahren geahndet werden kann,

welche nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne der Artikel 3 und 4 verhängt wurde, während mindestens **fünf** Jahren ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung, und

c)

i) **eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder alternativ dazu**

ii) eine Freiheitsstrafe im Fall einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens **drei** Jahren geahndet werden kann,

welche nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne der Artikel 3 und 4 verhängt wurde, während mindestens **drei** Jahren ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung.

[...]

- (4) **Abweichend von den Absätzen 2 und 3 können die Mitgliedstaaten eine Verjährungsfrist von weniger als zehn Jahren, aber nicht weniger als fünf Jahren festlegen, sofern die Frist bei bestimmten Handlungen unterbrochen oder ausgesetzt werden kann.**

Artikel 12

Gerichtliche Zuständigkeit

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine gerichtliche Zuständigkeit für die Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 zu begründen, wenn
- a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde;
 - b) die Straftat an Bord eines Schiffes oder Flugzeugs, das bei ihm eingetragen ist oder seine Flagge führt, begangen wurde;
 - c) der Schaden, **der zu den Tatbestandsmerkmalen der Straftat gehört** in seinem Hoheitsgebiet entstanden ist;
 - d) der Täter Staatsangehöriger des Mitgliedstaats ist [...].
- (2) Ein Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Entscheidung, seine gerichtliche Zuständigkeit für **eine oder mehrere der** in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden, zu begründen, wenn
- a) **der Täter dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;**
 - b) die Straftat zugunsten einer in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen wird;
 - c) es sich bei dem Opfer der Straftat um einen seiner Staatsangehörigen oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet handelt;
 - d) durch die Straftat ein erhebliches Risiko für die Umwelt in seinem Hoheitsgebiet entstanden ist.

Fällt eine Straftat im Sinne der Artikel 3 und 4 in die gerichtliche Zuständigkeit von mehreren Mitgliedstaaten, so entscheiden diese Mitgliedstaaten gemeinsam, in welchem das Strafverfahren stattfinden soll. Gegebenenfalls wird die Angelegenheit gemäß Artikel 12 des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI des Rates⁵² an Eurojust verwiesen.

- (3) In den in Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Fällen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung ihrer gerichtlichen Zuständigkeit nicht an die Bedingung geknüpft wird, dass die Strafverfolgung nur nach einer Benachrichtigung durch den Staat, in dem sich der Tatort befindet, eingeleitet werden kann.

Artikel 13

Ermittlungsinstrumente

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung der Straftaten nach den Artikeln 3 und 4 wirksame **und verhältnismäßige** Ermittlungsinstrumente [...] zur Verfügung stehen. **Handelt es sich bei diesen Straftaten um schwere Straftaten, so müssen spezielle Ermittlungsinstrumente, wie sie etwa bei organisierter Kriminalität verwendet werden, zur Verfügung stehen.**

⁵² Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 42).

Artikel 14 [...] Schutz von Personen, die Umweltstraftaten melden oder die Ermittlung unterstützen

[...] **Unbeschadet der Richtlinie (EU) 2019/1937 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die in den Artikeln 3 und 4 der vorliegenden Richtlinie aufgeführte Straftaten melden und Beweise vorlegen oder anderweitig mit den zuständigen Behörden für die Zwecke der diese Straftaten betreffenden Strafverfahren zusammenarbeiten, im Einklang mit ihren Verfahrensrechten gemäß der nationalen Rechtsordnung die notwendigen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen im Rahmen der Strafverfahren in Anspruch nehmen können.**

[...]

Artikel 15 [...]

Rechte der betroffenen Öffentlichkeit, sich an den Verfahren zu beteiligen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Personen, die von den in den Artikeln 3 oder 4 aufgeführten Straftaten betroffen sind, sowie nichtstaatliche Organisationen, die den Umweltschutz fördern und die Anforderungen nach dem nationalen Recht erfüllen, bei [...]** Verfahren, die in den Artikeln 3 und 4 aufgeführte Straftaten betreffen, über angemessene **Verfahrensrechte [...]** verfügen, **sofern in dem Mitgliedstaat bei Verfahren, die andere Straftaten betreffen, solche Verfahrensrechte für die betroffene Öffentlichkeit bestehen.**

Artikel 16 [...] [vorläufig vereinbart]

Vermeidung

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, beispielsweise Informations- und Sensibilisierungskampagnen sowie Forschungs- und Bildungsprogramme, die darauf abstellen, die Umweltkriminalität insgesamt zu reduzieren, die Öffentlichkeit **stärker** zu sensibilisieren und das Risiko für die Bevölkerung, Opfer von Umweltkriminalität zu werden, zu vermindern. Die Mitgliedstaaten arbeiten gegebenenfalls mit den entsprechenden Interessenträgern zusammen.

Artikel 17

Ressourcen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nationale Behörden, die Umweltstraftaten aufdecken, untersuchen, strafrechtlich verfolgen und darüber gerichtlich entscheiden, über eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Mitarbeitern und über ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Richtlinie wirksam ausüben zu können.

Artikel 18

Schulung

Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation des Justizsystems innerhalb der Union fordern die Mitgliedstaaten diejenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren und Ermittlungen beteiligten Richtern, Staatsanwälten, Polizeibeamten, Justizbediensteten und Personal der zuständigen nationalen Behörden zuständig sind, auf, regelmäßig spezialisierte Schulungen im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie, die für die Rollen der beteiligten Bediensteten und Behörden geeignet sind, anzubieten.

Artikel 19

Koordinierung und Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um geeignete Mechanismen für die Koordinierung und Zusammenarbeit auf strategischer und operativer Ebene aller ihrer zuständigen Behörden, die an der Vermeidung und Bekämpfung von Umweltkriminalität beteiligt sind, einzurichten. Mit diesen Mechanismen werden mindestens die folgenden Ziele verfolgt:

- a) die Gewährleistung gemeinsamer Prioritäten und eines gemeinsamen Verständnisses der Verbindung zwischen strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Durchsetzung;
- b) der Informationsaustausch für strategische und operative Zwecke **innerhalb der in den geltenden Vorschriften festgelegten Grenzen**;
- c) die Beratung bei bestimmten Ermittlungen **innerhalb der in den geltenden Vorschriften festgelegten Grenzen**;
- d) der Austausch bewährter Verfahren;
- e) die Unterstützung europäischer Netzwerke von Praktikern, die Aufgaben in Verbindung mit der Bekämpfung von Umweltkriminalität und damit zusammenhängenden Verstößen wahrnehmen;

sie können zudem die Form von spezialisierten Koordinierungsstellen, Absichtserklärungen zwischen den zuständigen Behörden, nationalen Durchsetzungsnetzwerken und gemeinsamen Schulungsmaßnahmen haben.

Artikel 20
Nationale Strategie

- (1) Bis zum [ein Jahr nach **Ablauf des Übergangszeitraums dieser Richtlinie**] legen die **Mitgliedstaaten eine nationale Strategie zur Bekämpfung von Umweltstraftaten fest und veröffentlichen diese [...]**.

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um diese Strategie ohne ungebührliche Verzögerung umzusetzen. [...]

[...]

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Strategie regelmäßig in Abständen von höchstens fünf Jahren nach einem auf die Analyse der Risiken gestützten Ansatz überprüft und aktualisiert wird, um die relevanten Entwicklungen und Trends und damit zusammenhängenden Gefahren im Bereich Umweltkriminalität zu berücksichtigen.

Artikel 21
Datenerhebung und Forschung

- (1) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass ein System für die Aufzeichnung, Generierung und Bereitstellung anonymisierter [...]** statistischer Daten zur Messung der Melde-, Ermittlungs- und Gerichtsphasen im Zusammenhang mit Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 bereitsteht, um die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von Umweltstraftaten zu überwachen.
- (2) Die statistischen Daten nach Absatz 1 schließen **mindestens die vorhandenen Daten über Folgendes ein:**
- a) **Anzahl der von den Mitgliedstaaten erfassten Straftaten,**
 - b) **Anzahl der natürlichen Personen, die**
 - i) **verfolgt werden,**
 - ii) **verurteilt worden sind;**
 - c) **Anzahl der juristischen Personen, die**
 - i) **verfolgt werden,**
 - ii) **verurteilt oder mit Geldbußen belegt worden sind;**
 - d) **Arten und Ausmaß der verhängten Sanktionen.**

[...]

[...]

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass regelmäßig eine konsolidierte Zusammenfassung ihrer Statistiken veröffentlicht wird.
- (4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich ihre statistischen Daten im Sinne des Absatzes 2 in einem nach Artikel 22 festgelegten Standardformat.
- (5) Die Kommission veröffentlicht regelmäßig einen Bericht auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten. Der Bericht wird erstmals drei Jahre nach Festlegung des Standardformats im Sinne des Artikels 22 veröffentlicht.

Artikel 22

Durchführungsbefugnisse

- (1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Standardformats für die Datenübermittlung nach Artikel 21 Absatz 4 zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (2) Für die Zwecke der Übermittlung der statistischen Daten enthält das Standardformat die folgenden Elemente:
 - a) eine gemeinsame Klassifizierung der Umweltstraftaten;
 - b) ein gemeinsames Verständnis der Zählseinheiten;

[...]

- c) [...] ein einheitliches Berichtsformat.

Artikel 23
Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so nimmt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht an, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 24
Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens [*30 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Richtlinie*] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. [...]
- (2) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. **Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.** Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 25

Bewertung und Berichterstattung

- (1) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum *[[...]] zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist **dieser Richtlinie*** einen Bericht, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Angaben.

[...]

- (2) [...] Bis zum *[[fünf Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist **dieser Richtlinie**]]* führt die Kommission eine Bewertung der Auswirkungen dieser Richtlinie durch und übermittelt einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Angaben, **einschließlich einer Zusammenfassung hinsichtlich der Umsetzung und der gemäß den Artikeln 16 bis 20 getroffenen Maßnahmen.**

Artikel 26

Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG

Die Richtlinie 2008/99/EG wird hinsichtlich der Mitgliedstaaten ersetzt, die durch die vorliegende Richtlinie gebunden sind, unbeschadet der Verpflichtungen dieser Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht. Hinsichtlich der Mitgliedstaaten, die durch die vorliegende Richtlinie gebunden sind, gelten Bezugnahmen auf die Richtlinie 2008/99/EG als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie. Die Mitgliedstaaten, die nicht durch diese Richtlinie gebunden sind, bleiben weiterhin durch die Richtlinie **2008/99/EG** gebunden.

Artikel 27

Ersetzung [...] der Richtlinie 2009/123/EG [...]

Die Richtlinie 2009/123/EG zur **Änderung der Richtlinie 2005/35/EG** wird hinsichtlich der Mitgliedstaaten **ersetzt, die durch die vorliegende Richtlinie gebunden sind, unbeschadet der Verpflichtungen dieser Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht.**

Hinsichtlich der Mitgliedstaaten, die durch die vorliegende Richtlinie gebunden sind, gelten Bezugnahmen auf die diejenigen Bestimmungen der Richtlinie 2005/35/EG, die durch die Richtlinie 2009/123/EG hinzugefügt oder ersetzt wurden, als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie.

Die Mitgliedstaaten, die nicht durch diese Richtlinie gebunden sind, bleiben weiterhin durch die Richtlinie 2005/35/EG in der durch die Richtlinie 2009/123/EG geänderten Fassung gebunden.

Artikel 28

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 29

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident / Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin